

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 31/13 BH

L 19 AS 2095/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 35 AS 281/09 (SG Duisburg)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Duisburg,
Ludgeristraße 12, 47057 Duisburg,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. September 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2013 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen eine vorläufige Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) durch das beklagte Jobcenter (*Bescheid vom 22.10.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.6.2010*). Im Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Duisburg und im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat sie geltend gemacht, es liege kein Grund für eine Vorläufigkeit vor, und zugleich die endgültige Bewilligung höherer Leistungen für Unterkunft und Heizung verlangt; Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteil des SG vom 21.9.2012; Beschluss des LSG vom 13.3.2013*).
- 2 Für die Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Beschluss des LSG begehrt die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung dieses Verfahrens.

II

- 3 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Klägerin, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das



Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist dagegen für die Frage der grundsätzlichen Bedeutung ohne Belang.

- 7 Es ist nicht erkennbar, dass der vorliegende Rechtsstreit eine klärungsbedürftige Rechtsfrage zu der Problematik aufwirft, unter welchen Voraussetzungen eine Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorläufig erfolgen darf. Die Voraussetzungen für eine solche Bewilligung ergeben sich zunächst aus dem Gesetz. Nach § 328 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), auf den § 40 Abs 1 Satz 2 Nr 1a SGB II (in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung) Bezug nimmt, liegt ein Grund für eine vorläufige Entscheidung ua vor, wenn "zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat" (vgl § 328 Abs 1 Nr 3 SGB III). Auch wenn nach dem Vorbringen des Beklagten die Voraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung danach nicht vorliegen, weil - die Richtigkeit des Vorbringens des Beklagten unterstellt - die Klägerin die Umstände zu vertreten hat, aus denen der Beklagte sich zu einer abschließenden Entscheidung außerstande sieht, ergeben sich grundsätzliche Rechtsfragen in diesem Zusammenhang im vorliegenden Rechtsstreit nicht. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht schon dann eröffnet, wenn sich die Entscheidungen der Vorinstanzen als unrichtig darstellen.
- 8 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, hat das LSG, das sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG sieht, nicht aufgestellt.
- 9 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Das LSG ist zwar davon ausgegangen, dass mutmaßlich ein höherer endgültiger Anspruch der Klägerin besteht. Ausgehend von seiner Rechtsauffassung, es liege (weiterhin) ein Grund für eine (nur) vorläufige Bewilligung vor, war es aber zu weiteren Ermittlungen von Amts wegen (vgl § 103 SGG) zum Umfang des endgültigen Anspruchs nicht verpflichtet. Andere Verfahrensfehler sind ebenfalls nicht erkennbar.

